

BUNDESGERICHTSHOF

C63

BLw 56/93

BESCHLUSS

vom

23. September 1993

in der Landwirtschaftssache

betreffend die Bestimmung des angemessenen Barabfindungs-
angebotsBeteiligte:

1. Isolde M [REDACTED], U [REDACTED] H [REDACTED]straße [REDACTED], C [REDACTED]

Antragstellerin, Rechts-
beschwerdeführerin und
Rechtsbeschwerdegegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt

Dr. [REDACTED],
[REDACTED] Straße [REDACTED],
[REDACTED] -2. C [REDACTED] Agrargenossenschaft e.G., B [REDACTED]straße [REDACTED],
C [REDACTED], vertreten durch den Vorsitzenden V [REDACTED],Antragsgegnerin, Rechts-
beschwerdeführerin und
Rechtsbeschwerdegegnerin,- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Landwirtschafts-
sachen, hat am 23. September 1993 durch den Vorsitzenden
Richter Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt und
Dr. Wenzel - gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 LWVG ohne Zuziehung
ehrenamtlicher Richter -

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerden der Beteiligten
gegen den Beschluß des Amtsgerichts
- Landwirtschaftsgericht - Bautzen vom
28. April 1993 werden als unzulässig
verworfen.

Die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe
für die Antragstellerin wird abgelehnt.

Die Gerichtskosten des Rechtsbeschwerde-
verfahrens tragen die Beteiligten je
zur Hälfte. Außergerichtliche Kosten
werden nicht erstattet.

Der Geschäftswert des Rechtsbeschwerde-
verfahrens beträgt 55.223 DM.

- 3 -

G r ü n d e

I.

Die Antragstellerin verlangt Bestimmung einer angemessenen Barabfindung. Sie meint, diese betrage nicht 30.780 DM (Angebot der Antragsgegnerin), sondern 86.003,12 DM. Das Landwirtschaftsgericht hat das Barabfindungsangebot auf 57.828,69 DM bestimmt und die Rechtsbeschwerde ausdrücklich nicht zugelassen. Dagegen richten sich die Rechtsbeschwerden der Beteiligten.

II.

Die Rechtsbeschwerden sind unzulässig.

§ 65 LWAnpG bestimmt, daß über Rechtsstreitigkeiten aus diesem Gesetz das Landwirtschaftsgericht entscheidet und gegen seine Entscheidung "nur die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof" stattfindet. Daraus folgt, daß die Rechtsbeschwerde nur unter den in §§ 24 bis 29 LWVG geregelten Voraussetzungen zulässig ist (st. Rspr. des Senats vgl. z.B. Beschl. v. 4. Dezember 1992, BLw 19/92, AgrarR 1993, 87 ff). Da nach der gesetzlichen Regelung die Mittelinstanz entfällt, bedeutet dies, daß die Rechtsbeschwerde im Bereich des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes nur bei Zulassung oder im Falle der Abweichung stattfindet, wobei insoweit auch schon die Abweichung eines Landwirtschaftsge-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



richts von der Entscheidung eines anderen Landwirtschaftsgerichts genügt (vgl. Hagen, AgrarR 1992, 181, 185).

Das Landwirtschaftsgericht hat die Rechtsbeschwerde ausdrücklich nicht zugelassen. Diese Entscheidung ist für den Senat bindend und kann nicht mit der Begründung angefochten werden, es hätte wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache eine Zulassung ausgesprochen werden müssen. Im Bereich des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes gibt es keine Nichtzulassungsbeschwerde (vgl. Senatsbeschl. v. 12. Februar 1963, V BLW 37/62, RdL 1963, 66). Soweit der Senat bisher selbst die Rechtsbeschwerde zugelassen hat (vgl. z.B. Senatsbeschl. v. 4. Dezember 1992 aaO), betraf dies anders gelagerte Fälle, in denen das Landwirtschaftsgericht die Zulassungswürdigkeit überhaupt nicht geprüft hatte. Dagegen hat das Landwirtschaftsgericht hier eine solche Prüfung vorgenommen und sich ausdrücklich für eine Nichtzulassung entschieden. Dann ist für eine die Zulassung aussprechende Entscheidung durch das Rechtsbeschwerdegericht selbst dann kein Raum, wenn das Landwirtschaftsgericht die grundsätzliche Bedeutung der von ihm entschiedenen Sache verkannt haben sollte.

Einen Abweichungsfall (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG) legen die Rechtsbeschwerden nicht dar.

Daraus folgt, daß das Prozeßkostenhilfegesuch der Antragstellerin unbegründet ist, weil es keine Erfolgsaussicht hat. In diesem Zusammenhang hat der Senat geprüft, welchen Abweichungsfall die Antragstellerin geltend machen könnte. Ein solcher ist jedoch nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 44, 45 LWVG und beruht darauf, daß die Beteiligten etwa in gleichem Umfang unterliegen oder obsiegen.

Der Geschäftswert errechnet sich daraus, daß bezogen auf die Festsetzung des Amtsgerichts die Antragstellerin eine Erhöhung um rd. 28.175 DM und die Antragsgegnerin eine Ermäßigung um rd. 27.048 DM anstrebt.

Hagen

Vogt

Wenzel